

SCHULORDNUNG

Anlage zur Satzung für die Musikschule des Marktes Moosbach

Abschnitt I: Aufgabengliederung

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentalunterricht
3. Ensemblefächer
4. Förderklasse
5. Ergänzende Einrichtungen.

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in dem Schwerpunktbereich Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Musikschule. Förderklasse und ergänzende Einrichtungen können hinzukommen.

§ 2 Musikalische Grundfächer

(1) Musikalische Früherziehung

- 1.1 In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert ein Jahr.
- 1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(2) Musikalische Grundausbildung

- 2.1 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern etwa ein Jahr.
- 2.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(3) Elementare Hörerziehung

- 3.1 Die Elementare Hörerziehung begleitet den weiterführenden Unterricht in der Musikschule. Sie beinhaltet insbesondere
 - Singen und Elementare Musikübung,
 - Rhythmisch-musikalische Erziehung,

- Gehörbildung,
 - Einführung in Allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre, Instrumentenkunde und Musikgeschichte.
- 3.2 Die Gestaltung der Kurse richtet sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen aus. Pro Woche werden 45 Minuten Unterricht erteilt.

§ 3

Instrumentalunterricht

- (1) In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen
 - Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundlehre oder die Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben ñ über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung,
 - Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
- (3) Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, daß die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
- (4) Instrumentalschüler sollen zusätzlich die Elementare Hörerziehung oder ein Ensemblefach besuchen.

§ 4

Ensemblefächer

- (1) Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik.
- (2) Fortgeschrittenen Schülern kann der Besuch eines bestimmten Ensemblefaches zur Pflicht gemacht werden.

§ 5

Förderklasse

- (1) Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüberhinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

- (2) Die Pflichtbelegung umfaßt 4 Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
- 1. Instrument,
 - 2. Instrument,
 - Elementare Hörerziehung,
 - Ensemblefach.
- (3) Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, daß sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Statt einem der beiden Instrumente kann auch Gesang oder ein anderes, für das Weiterstudium bedeutsames Fach gewählt werden. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.
- (4) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (5) Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll 4 Jahre nicht überschreiten.
- (6) Ein Ausschluß aus der Förderklasse ist aus fachlichen Gründen jeweils zum 31. Dezember und zum Schuljahresende möglich. Über den Ausschluß entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

Abschnitt II: Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 6 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 7 Unterrichtsdauer

Die Unterrichtszeiten werden innerhalb der Möglichkeiten der Musikschule nach fachlichen Erfordernissen zugeteilt. Die Regelstunde dauert 30 -45 Minuten.

§ 8 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 9

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 30. Juni schriftlich zugehen.
- (2) Während des Schuljahres kann der Schüler ñ außer bei schriftlich begründetem, zwingenden Anlaß (z. B. Wegzug) ñ nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden.
- (3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- (4) Wenn die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommt, daß eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlußgründe sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder erheblicher Zahlungsverzug.

§ 10

Pflichten der Schüler

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- (2) Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist für alle mitwirkenden Schüler der Musikschule Pflicht.

§ 11

Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muß die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbe-
reich der Musikschule zurück und muß nicht nachgegeben werden.

§ 12

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z. B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei sonstigem Ausfall, z. B. durch Schulveranstaltungen oder durch die Teilnahme der Lehrkraft an Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 13

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt.

§ 14

Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

- (1) Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 15

Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht

Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sind der Schulleitung zu melden.

§ 16

Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 17

Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 18

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen anzuwenden.

§ 19 Haftung

Alle Teilnehmer am Unterricht ñ bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten ñ sind für die pflegliche Behandlung und Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 21 Schlußbestimmung

Diese Schulordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moosbach, 13.04.1992
Markt

(Roßmann)
Erster Bürgermeister